

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet besteht aus 4 Teilflächen, die längs (2 Flächen nördlich und 2 Flächen südlich) der Autobahn A 20 liegen. Es sind dabei folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Groß Siemz betroffen: 6/24; 6/26; 12/3; 12/11; 14/1; 14/6; 15/8; 16/2 und 17/10. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung nebst Anlagen (Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag) liegen in der Zeit

**vom 07. November 2017**

**bis zum 11. Dezember 2017**

in der Verwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich IV Gemeindeentwicklung, Dassower Str. 4, 23923 Schönberg gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während folgender Dienstzeiten

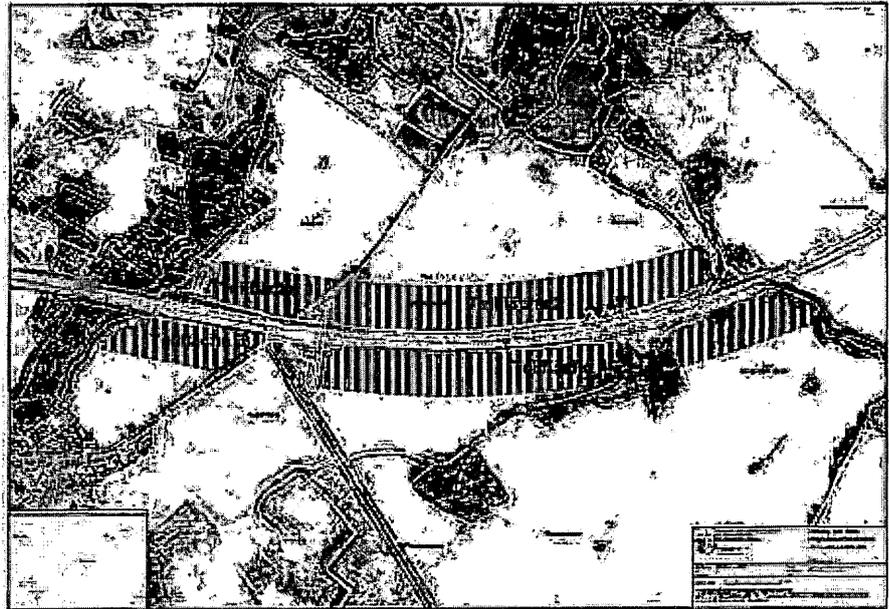
Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den oben genannten Auslegungszeitraum auf der Internetseite unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Während der Auslegungszeit besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Von jedermann können in dieser Zeit Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Anlage: Übersichtsplan



Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Groß Siemz, den 17.10.2017

gez. Berger

Bürgermeister Groß Siemz

**Amt Schönberger Land**  
**Stadt Dassow**

## Bauleitplanung der Stadt Dassow

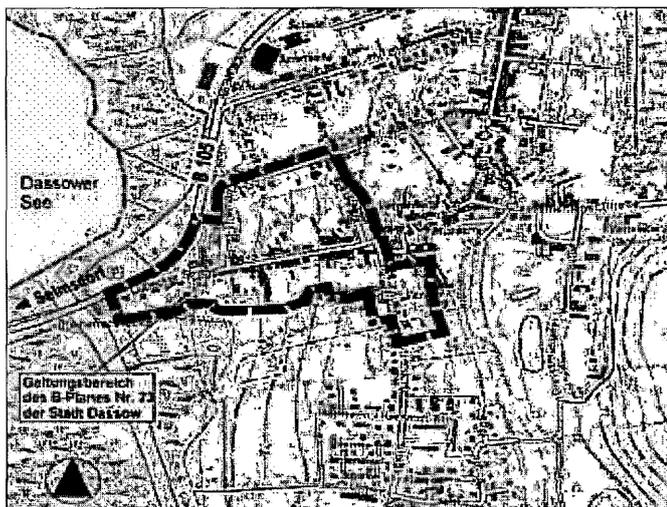
### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 30 Abs. 3 BauGB

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 26. September 2017 den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum der Stadt Dassow. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke beidseits der Lübecker Straße, südlich und östlich und in Teilbereichen westlich der Ernst-Thälmann-Straße, in einem Teilbereich östlich und westlich der Herrmann-Litzendorf-Straße.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



#### Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow und die Begründung von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 23923 Schönberg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 23 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der ver-

letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dassow, den 17.10.2017

gez. Pahl

(Siegel)

Erste stellv. Bürgermeisterin

Amt Schönberger Land  
Stadt Dassow

## Bauleitplanung der Stadt Dassow

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Dassow für das Gebiet in Dassow an der Friedensstraße östlich der Tankstelle auf dem Gelände des Garagenkomplexes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit frühzeitiger Unterrichtung/Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 26. September 2017 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Dassow für das Gebiet in Dassow an der Friedensstraße östlich der Tankstelle auf dem Gelände des Garagenkomplexes gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Dassow wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

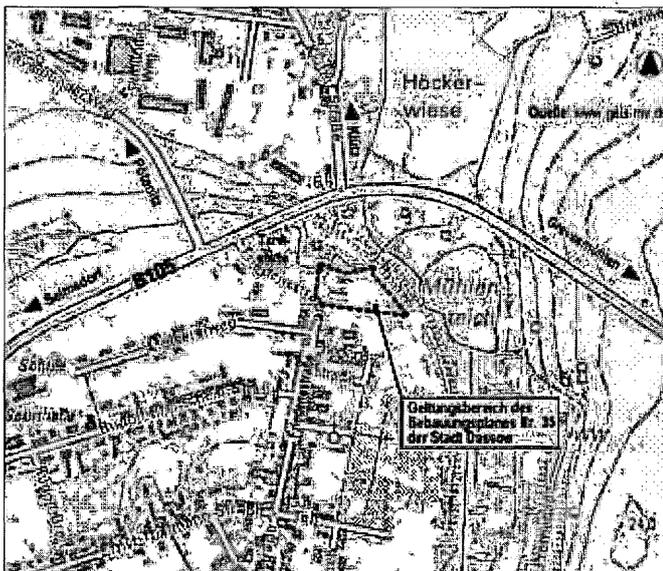
Das Planungsziel besteht in Folgendem:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung einer Kfz-Werkstatt und eines Wohnhauses anstelle des vorhandenen Garagenkomplexes.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Fläche mit Gewässern und Bäumen und Sträuchern,
- im Nordosten: durch den Weg mit begleitenden Bäumen und Sträuchern,
- im Süden: durch das Grundstück Friedensstraße 86 und die Fläche mit Bäumen und Sträuchern sowie die Friedensstraße,
- im Westen: durch die Fläche mit Bäumen und Sträuchern zwischen der Zufahrt zum Garagenkomplex und der Tankstelle.

Die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 35 sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



### Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Dassow gibt hiermit bekannt, dass sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 2. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg

vom 21. November 2017 bis zum 05. Dezember 2017

während folgender Zeiten:

- Montag bis Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
  - Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- und nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der Dienstzeiten über diese Zeiten hinaus unterrichten und sich während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu dieser Planung äußern kann.

Dassow, den 17.10.2017

gez. Pahl

(Siegel)

Erste stellv. Bürgermeisterin

Amt Schönberger Land  
Stadt Dassow

### Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 2017 den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen der ehemaligen Gemeinde Pötenitz gefasst.

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch das Grundstück Buchenweg Nr. 34 und einem mit Weiden umgrenztes Kleingewässer am Buchenweg,
- im Osten: durch Ackerflächen,
- im Süden: durch Ackerflächen,
- im Westen: durch den Buchenweg.

Der Geltungsbereich der Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

